

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n
für das Geschäftsjahr 2021

A. Geschäftsverteilung

I. Beim Oberlandesgericht sind gebildet:

- a. zwölf Zivilsenate,
- b. drei Senate für Familiensachen,
- c. zwei Strafsenate,
- d. ein Bußgeldsenat,
- e. ein Senat für Landwirtschaftssachen.

II. Zuständigkeit und Besetzung der Senate

1. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:
 - a. Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen gem. § 119a Abs. 1 Nr. 5 GVG sowie Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch andere Medien,

- b. Streitigkeiten über Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten ergeben.
2. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III. Von der Zuständigkeit sind ausgenommen Sachen, in denen auch um die ordnungsgemäße Herstellung von Kraftfahrzeugen gestritten wird.

Besetzung

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Vorsitzender: | Präsident des Oberlandesgerichts Scheibel (1/4) |
| 1. Beisitzerin und stellv. Vors.: | Richterin am Oberlandesgericht Dr. Tietze (3/4) |
| 2. Beisitzerin: | Richterin am Landgericht Dr. Janssen-Ischebeck (1/4) |
| 1. Vertreter: | Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Brand |
| 2. Vertreter: | Richter am Landgericht Löhde |
| 3. Vertreterin: | Richterin am Oberlandesgericht Welkerling |

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Tietze bleibt gem. § 21e Abs. 4 GVG zuständig für den Rechtsstreit 9 U 14/19.

2. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:
 - a. Streitsachen über Ansprüche aus Handelsvertretersachen,
 - b. Streitsachen wegen unlauteren Wettbewerbs, aus dem Gebiet des Urheber- einschließlich des Kunsturheberrechts, des Patent-, Verlags-, Gebrauchsmuster-, Sortenschutz-, Topographieschutz-, Design-, Geschmacksmuster- und Markenrechts, des Namensrechts bei Streit über

- geschäftliche Bezeichnungen und Internet-Domains, sowie über Ansprüche eines Patentanwalts oder gegen einen Patentanwalt aus Anlass einer Berufstätigkeit und Ansprüche aus Verträgen, die die Benutzung eines Geheimverfahrens oder die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse betreffen sowie Streitsachen über Ansprüche aus dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18.04.2019 (Bundesgesetzblatt I 2019, 466), und zwar auch dann, wenn Ansprüche aus dem genannten Zuständigkeitsbereich erst durch Widerklage, Aufrechnung oder Einrede geltend gemacht werden,
- c. Streitsachen über Ansprüche aus Franchise- und Vertragshändlerverträgen,
 - d. Beschwerden in Grundbuchangelegenheiten sowie in unternehmensrechtlichen Angelegenheiten gem. § 375 FamFG,
 - e. Beschwerden aus dem Gebiet der Zwangsvollstreckung (Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts, § 764 ZPO, und gemäß §§ 887-890 ZPO) mit Ausnahme solcher Sachen, in denen das Prozessgericht zuständig ist und ein anderer Senat durch Urteil oder Vergleich an der Schaffung des Vollstreckungstitels mitgewirkt hat,
 - f. Anträge gemäß §§ 23 ff. EGGVG auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - g. Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß § 129 GNotKG,
 - h. sämtliche Kostenbeschwerden in Zivilsachen (mit Ausnahme von Beschwerden nach §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5 ZPO, Streitwertbeschwerden sowie weiter mit Ausnahme von weiteren Beschwerden über beim Amtsgericht als Familiengericht nach den Vorschriften des JVEG festgesetzte Entschädigungen und über die Vergütung von Rechtsanwälten in Beratungshilfesachen, denen familiengerichtliche Angelegenheiten zugrunde liegen),
 - i. Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten gemäß § 1 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG),
 - j. Abfindungs- und Versorgungsstreitigkeiten bei land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen,

- k. Landpacht- und sonstige landwirtschaftliche Pachtrechtssachen, Jagd-, Jagdpacht-, Fischerei- und Fischereipachtrechtssachen mit Einschluss von Rechtsstreitigkeiten aus Interimswirtschaftsverträgen,
- zu j. – k.: soweit nicht der Senat für Landwirtschaftssachen zuständig ist,
- l. Streitsachen aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften,
 - m. anteilig die in die Zuständigkeit des 7. Zivilsenats gem. 1.b. fallenden und in den Geschäftsjahren 2019/2020 (bis einschließlich 14.12.2020, 24:00) eingegangenen Streitsachen, soweit sich diese gegen Verkäufer und/oder Hersteller von Kraftfahrzeugen und/oder Motoren richten und die Verwendung von Abschaltvorrichtungen im Abgasbereich zum Gegenstand haben, von diesen Sachen fallen zum 01.01.2021 die mit Nrn. 136 bis 260 gekennzeichneten Sachen in die Zuständigkeit des 2. Zivilsenats. Die Kennzeichnung der zu übertragenden Sachen erfolgt durch Aufbringung einer gesonderten Bezifferung hinter dem Aktenzeichen, die in umgekehrter Reihenfolge zum Eingangsdatum erfolgt, beginnend ab dem genannten Stichtag mit der jüngsten im Jahr 2020 und endend mit der ältesten eingegangenen Sache. Bis zum 14.12.2020 (24:00) erledigte, terminierte oder terminiert gewesene Sachen oder solche, in denen bereits eine richterliche Bearbeitung durch Prozesskostenhilfebeschluss mit Prüfung der Erfolgsaussicht oder Hinweisbeschluss gem. § 522 Abs.1 oder Abs. 2 ZPO erfolgt ist, bleiben von der Übertragung ausgenommen.
2. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten oder aus dem Bereich der Zuständigkeit des Senats für Landwirtschaftssachen ergeben.
 3. Zivilprozessuale Musterfeststellungsklagen gem. §§ 606 ff. ZPO in der ab 01.11.2018 geltenden Fassung aus den vorstehend unter 1.b. aufgeführten besonderen Rechtsgebieten und darüber hinaus, soweit diese nicht einem anderen Senat zugewiesen sind.
 4. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III.

Besetzung

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Herborg
1. Beisitzerin und stellv. Vors.:	Richterin am Oberlandesgericht Adams (1/2)
2. Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Loewenbrück
1. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Madorski
2. Vertreter:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Wichmann
3. Vertreterin:	Richterin am Amtsgericht Schulz-Marner

3. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:
 - a. Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG),
 - b. Streitigkeiten aus Anlageberatungs und -vermittlung, die nicht unter § 119a Abs.1 Nr.1 GVG i.V.m. § 1 KWG fallen,
 - c. erbrechtliche Streitigkeiten gem. § 119a Abs. 1 Nr. 6 GVG,
 - d. Beschwerden in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des 5. Zivilsenats oder des 2. Zivilsenats nach 1. d. fallen, einschließlich der am 31.12.2019 anhängigen Sachen,

2. Zivilprozessuale Musterfeststellungsklagen gem. §§ 606 ff. ZPO in der ab 01.11.2018 geltenden Fassung aus den vorstehend unter 1.b. aufgeführten besonderen Rechtsgebieten.

3. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten ergeben.

4. Der 3. Zivilsenat übernimmt zum 01.01.2021 die ältesten 10 noch anhängigen, in die Zuständigkeit des 7. Zivilsenats gem. 1.b. fallenden und in den Geschäftsjahren 2019/2020 eingegangenen Streitsachen, soweit sich diese nicht gegen Verkäufer und/oder Hersteller von Kraftfahrzeugen und/oder Motoren wegen der Verwendung von Abschaltvorrichtungen im Abgasbereich richten; terminierte oder terminiert gewesene Sachen oder solche, in denen bereits eine richterliche Bearbeitung durch Prozesskostenhilfebeschluss mit Prüfung der Erfolgsaussicht oder Hinweisbeschluss gem. § 522 Abs. 1 oder Abs. 2 ZPO erfolgt ist, bleiben von der Übernahme ausgeschlossen.

5. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III.

Besetzung

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Jäde
1. Beisitzer und stellv. Vors.:	Richter am Oberlandesgericht Stephan
2. Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Hoffmann (3/4)
3. Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Otto
1. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Klocke
2. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Puruckherr
3. Vertreter:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Meinecke

4. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:
 - a. Von den vom 01.06.2019 bis einschließlich 14.12.2020 (24:00) im 11. Zivilsenat eingegangenen, unter 1.h. seiner Zuständigkeitsregelung fallenden Bank- und Finanzgeschäften i.S.d. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG die in dem diesem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Verzeichnis der BF-Verfahren bestimmten Nrn. 1-40, 161-200, 201-240, 361-400, 401-440, 561-600 sowie

601-640. Bereits erledigte, terminierte oder terminiert gewesene Sachen oder solche, in denen bereits eine richterliche Bearbeitung durch Prozesskostenhilfebeschluss mit Prüfung der Erfolgsaussicht oder Hinweisbeschluss gem. § 522 Abs.1 oder Abs. 2 ZPO erfolgt ist, bleiben von der Übertragung ausgenommen,

b. Entschädigungsansprüche wegen überlanger Gerichtsverfahren und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren (§§ 198-201 GVG).

2. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus dem vorstehenden besonderen Rechtsgebiet zu 1.b. ergeben.

3. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III.

Besetzung

Vorsitzender:	N.N. (Stellenausschreibung Nds. Rechtspflege 2020, Seite 258)
1. Beisitzer u. stellv. Vors.:	Richter am Oberlandesgericht Wiemerslage
2. Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Puruckherr
3. Beisitzerin:	Richterin am Landgericht Dr. Rox
1. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Stephan
2. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Schulte
3. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Sanft

Richter am Oberlandesgericht Wiemerslage bleibt gem. § 21e Abs. 4 GVG zuständig für den Rechtsstreit 1 U 9/20.

5. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus dem Familienrecht ergeben.
2. Verfahren gem. § 107 FamFG.
3. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III.

Besetzung

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Kliche
1. Beisitzerin und stellv. Vors.:	Richterin am Oberlandesgericht Mitzlaff
2. Beisitzerin:	Richterin am Oberlandesgericht Westendorf

Richterin am Oberlandesgericht Westendorf bleibt gem. § 21e Abs. 4 GVG zuständig für den Rechtsstreit 8 U 95/15.

1. Vertreterin:	Richterin am Amtsgericht Heinrich
2. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Werner
3. Vertreter:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Redant

6. Zivilsenat

Zuständigkeit

Besondere Rechtsgebiete:

1. Beschwerden in Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz,
2. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus dem vorstehenden besonderen Rechtsgebiet ergeben.

Besetzung

Vorsitzender:	Präsident des Oberlandesgerichts Scheibel
1. Beisitzerin und stellv. Vors.:	Richterin am Oberlandesgericht Welkerling (1/10)
2. Beisitzerin:	Richterin am Oberlandesgericht Sanft (1/4)

Die Tätigkeit der Beisitzerinnen im 1. Senat für Strafsachen/Senat für Bußgeldsachen hat Vorrang.

1. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Loewenbrück
2. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Otto
3. Vertreter:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Meinecke

7. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:
 - a. Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften gem. § 119a Abs.1 Nr.1 GVG, soweit diese auf § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG beruhen, sowie sonstige Streitigkeiten über Ansprüche aus Leasing-Verträgen,
 - b. Streitsachen über Ansprüche aus Kauf und Tausch von beweglichen Sachen (ohne Tiere), auch soweit gegen Dritte aus solchen Lebens- und Rechtsverhältnissen vertragliche oder gesetzliche Ansprüche geltend gemacht werden, jedoch mit Ausnahme derjenigen, die in die Zuständigkeit des 9. Zivilsenats gem. 1.c. seines Zuständigkeitskatalogs fallen, und mit Ausnahme derjenigen, die in die Zuständigkeit des 2., 3. und 8. Zivilsenats fallen,
 - c. Streitsachen über Ansprüche aus Straßenverkehrsunfällen einschließlich solcher, bei denen Amtshaftungsansprüche in Betracht kommen, letztere jedoch mit Ausnahme der Fälle, in denen Ansprüche auf Verletzungen von Straßenverkehrssicherungspflichten gestützt werden.

2. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von

Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten ergeben.

3. Zivilprozessuale Musterfeststellungsklagen gem. §§ 606 ff. ZPO in der ab 01.11.2018 geltenden Fassung aus den vorstehend unter 1.a. und b. aufgeführten besonderen Rechtsgebieten.
4. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III.

Besetzung

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Meinecke
1. Beisitzer und stellv. Vors.:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Pansegrau
2. Beisitzerin:	Richterin am Oberlandesgericht Klocke
3. Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Schulte (1/4)
4. Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Hoffmann (1/4)

Die Tätigkeit des Richters am Oberlandesgericht Dr. Hoffmann im 3. Zivilsenat hat Vorrang.

1. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Otto
2. Vertreterin:	Richterin am Oberlandgericht Wölber
3. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Sanft

8. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:
 - a. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen nach § 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG stehen,

- b. soweit nicht bereits von der vorgenannten Spezialzuständigkeit erfasst, gilt die Zuständigkeit auch für Streitsachen
- aus Baubetreuungs- und Bauträgerverträgen sowie verwandten Rechtsgeschäften (Kaufanwärter- und Träger-Bewerber-Verträgen),
 - aus vorbereitenden Baustellenarbeiten (z.B. Abbruch),
 - aus Verträgen über entgeltliche Gerüstüberlassung,
 - aus der Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal,
 - Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung aufgrund des Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen,
 - wegen der Beschädigung von Bauwerken im Zuge benachbarter Bauleitungen,
 - wegen fehlerhafter Vergabe von Bauleistungen,
 - wenn an diesen Verträgen zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt waren,
- c. Streitigkeiten aus Arbeitsgemeinschaften über Bauvorhaben (BauArge),
- d. Schiedsgerichtssachen,
- e. Entscheidungen im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel, soweit nicht ein Senat für Familiensachen zuständig ist,
- f. anteilig die in die Zuständigkeit des 7. Zivilsenats gem. 1.b. fallenden und in den Geschäftsjahren 2019/2020 (bis einschließlich 14.12.2020, 24:00) eingegangenen Streitsachen, soweit sich diese gegen Verkäufer und/oder Hersteller von Kraftfahrzeugen und/oder Motoren richten und die Verwendung von Abschaltvorrichtungen im Abgasbereich zum Gegenstand haben; von diesen Sachen fallen zum 01.01.2021 die mit Nrn. 1-135 gekennzeichneten Sachen in die Zuständigkeit des 8. Zivilsenats. Die Kennzeichnung der zu übertragenden Sachen erfolgt durch Aufbringung einer gesonderten Bezifferung hinter dem Aktenzeichen, die in umgekehrter Reihenfolge zum Eingangsdatum erfolgt, beginnend ab dem genannten Stichtag mit der jüngsten im Jahr 2020 und endend mit der ältesten eingegangenen Sache. Bis zum 14.12.2020 (24:00) erledigte, terminierte oder terminiert gewesene Sachen oder solche, in denen bereits eine richterliche

Bearbeitung durch Prozesskostenhilfebeschluss mit Prüfung der Erfolgsaussicht oder Hinweisbeschluss gem. § 522 Abs.1 oder Abs. 2 ZPO erfolgt ist, bleiben von der Übertragung ausgenommen,

g. aus dem Bereich der Bank- und Finanzgeschäfte gem. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG Streitsachen, deren Gegenstand Ansprüche aus Gewährleistungs- oder Erfüllungsbürgschaften im Zusammenhang mit der Errichtung eines Bauwerkes stehen.

2. Rechtsstreitigkeiten aus dem EEG.

3. Zivilprozessuale Musterfeststellungsklagen gem. §§ 606 ff. ZPO in der ab 01.11.2018 geltenden Fassung aus den vorstehend unter 1.a.-c. und 2. aufgeführten besonderen Rechtsgebieten.

4. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten ergeben.

5. Entschädigungsansprüche wegen überlanger Gerichtsverfahren (§§ 198-201 GVG), soweit diese auf verzögerliche Bearbeitung durch den für Entschädigungsklagen zuständigen 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig gestützt werden.

6. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III.

Besetzung

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Wichmann
1. Beisitzerin und stellv. Vors.:	Richterin am Oberlandesgericht Hahn
2. Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Madorski
1. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Hänsel
2. Vertreter:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Herborg
3. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Leist

9. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:
 - a. Ansprüche aus der Heilbehandlung von Personen gem. § 119a Abs. 1 Nr. 3 GVG, sowie von Tieren, auch wenn die Ansprüche auf Amtspflichtverletzung gestützt werden, sowie Ansprüche aus Pflichtverletzungen bei tierärztlichen Ankaufsuntersuchungen,
 - b. insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz gem. § 119a Abs. 1 Nr. 7 GVG,
 - c. Streitigkeiten aus Kauf, Tausch, Werkvertrag oder Herausgabe von Kraftfahrzeugen, die zum Zeitpunkt der Anhängigkeit der Klage mindestens 20 Jahre (ab Herstellung) alt sind,
 - d. Beschwerden betreffend Richterablehnung in Zivilsachen,
 - e. Entscheidungen gemäß § 159 GVG (Rechtshilfe) und § 181 GVG (Ordnungsstrafen) in Zivilsachen,
 - f. Entscheidungen zur Bestimmung des zuständigen Gerichts mit Ausnahme von Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen zwei Familiengerichten,
 - g. Entscheidungen zur Bestimmung des zuständigen Senats entsprechend § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO in den Fällen des § 119a Abs. 1 GVG sowie vergleichbarer gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen.
2. Zivilprozessuale Musterfeststellungsklagen gem. §§ 606 ff. ZPO in der ab 01.11.2018 geltenden Fassung aus den vorstehend aufgeführten besonderen Rechtsgebieten.
3. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten ergeben.
4. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III.

Besetzung

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Brand (3/4)
1. Beisitzerin und stellv. Vors.:	Richterin am Oberlandesgericht Wölber (1/4)
2. Beisitzer:	Richter am Landgericht Dr. Mühe (1/2)
1. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Stephan
2. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Tietze
3. Vertreter:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Jäde

10. Zivilsenat

Zuständigkeit

Besondere Rechtsgebiete:

1. Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer.
2. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus dem vorstehenden besonderen Rechtsgebiet ergeben.
3. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III.

Besetzung

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Brand (1/4)
1. Beisitzerin und stellv. Vors.:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Tietze (1/20)
2. Beisitzerin:	Richterin am Oberlandesgericht Wölber (1/4)

Die Tätigkeit der Richterin am Oberlandesgericht Wölber im 9. Zivilsenat hat Vorrang.
Die Tätigkeit der Richterin am Oberlandesgericht Dr. Tietze im 1. Zivilsenat hat Vorrang.

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Vertreter: | Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Neef |
| 2. Vertreter: | Richter am Landgericht Dr. Mühe |
| 3. Vertreterin: | Richterin am Landgericht Dr. Rox |

11. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:
 - a. Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung aus § 839 BGB, über Ansprüche aus Enteignung, Aufopferung und enteignenden und enteignungsgleichen Eingriffen einschließlich solchen aus spezialgesetzlichen Vorschriften, soweit nicht die Zuständigkeit des 7. Zivilsenats gem. 1.c. der Zuständigkeitsregelung gegeben ist,
 - b. Streitigkeiten wegen Amtspflichtverletzungen von Notaren; soweit gleichzeitig Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten vorliegen, hat die Notarhaftung Vorrang,
 - c. Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten,
 - d. Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.d. § 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG,
 - e. gesellschaftsrechtliche oder genossenschaftsrechtliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern sowie der Streitigkeiten aus dem Recht der BGB-Gesellschaften, soweit diese nach außen auftreten und freiberuflich oder gewerblich tätig sind,
 - f. Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit sie ihre Grundlage in der Verletzung eines gesellschaftsrechtlich fundierten Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB) oder in der Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen durch Gesellschaftsorgane oder Gesellschafter haben, sowie die persönliche Inanspruchnahme von Gesellschaftsorganen oder Einzelkaufleuten wegen

Nichtabführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung oder zur Bundesagentur für Arbeit (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266a StGB),

- g. Anträge im Freigabeverfahren nach § 246 a Abs. 1 AktG,
- h. Bank- und Finanzgeschäfte i.S.d. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG mit Ausnahme derjenigen, die in die Zuständigkeit des 7. Zivilsenats gem. dessen Zuständigkeitsregelung zu 1.a. oder des 8. Zivilsenats gem. dessen Zuständigkeit zu 1.g. fallen, sowie mit Ausnahme derjenigen, die in die Zuständigkeit des 4. Zivilsenats fallen.

2. Zivilprozessuale Musterfeststellungsklagen gem. §§ 606 ff. ZPO in der ab 01.11.2018 geltenden Fassung aus den vorstehend unter 1.a.-h. aufgeführten besonderen Rechtsgebieten.

3. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten ergeben.

4. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III.

Besetzung

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Dr. Matussek

1. Beisitzer und stellv. Vors.: Richter am Oberlandesgericht Hänsel

2. Beisitzerin: Richterin am Oberlandesgericht Dr. Leist

3. Beisitzerin: Richterin am Amtsgericht Schulz-Marner

1. Vertreter: Richter am Oberlandesgericht Dr. Puruckherr

2. Vertreterin: Richterin am Oberlandesgericht Hahn

3. Vertreter: Richter am Oberlandesgericht Madorski

4. Vertreterin: Richterin am Oberlandesgericht Adams

12. Zivilsenat

Zuständigkeit:

1. Besondere Rechtsgebiete:

Weitere Beschwerden über beim Amtsgericht als Familiengericht nach den Vorschriften des JVEG festgesetzte Entschädigungen und über die Vergütung von Rechtsanwälten in Beratungshilfesachen, denen familiengerichtliche Angelegenheiten zugrunde liegen.

2. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III.

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Redant

1. Beisitzerin und stellv. Vors.: Richterin am Oberlandesgericht Dr. Werner (3/4)

2. Beisitzerin: Richterin am Amtsgericht Heinrich

1. Vertreterin Richterin am Oberlandesgericht Westendorf

2. Vertreter: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Kliche

3. Vertreterin: Richterin am Oberlandesgericht Mitzlaff

1. Senat für Familiensachen

Zuständigkeit

1. Familiensachen, die von den Amtsgerichten (Familiengerichten)

Bad Gandersheim

Braunschweig

Duderstadt

Einbeck

Hann. Münden

Helmstedt

Wolfenbüttel

entschieden worden sind.

2. Beschleunigungsbeschwerden gem. § 155c FamFG gegen Beschlüsse des 2. Senats für Familiensachen.
3. Beschwerden betreffend Richterablehnung in Familiensachen, die aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich des 2. Senats für Familiensachen stammen.

Besetzung

Dem 1. Senat für Familiensachen gehören die Richter des 5. Zivilsenats an; die Vertretungsregelung gilt entsprechend.

2. Senat für Familiensachen

Zuständigkeit

1. Familiensachen, die von den Amtsgerichten (Famliengerichten)

Clausthal- Zellerfeld

Göttingen

Goslar

Herzberg

Northeim

Osterode

Salzgitter

Seesen

Wolfsburg

entschieden worden sind.

2. Beschleunigungsbeschwerden gem. § 155 c FamFG gegen Entscheidungen des 1. Senats für Familiensachen

3. Beschwerden betreffend Richterablehnung in Familiensachen, die aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich des 1. Senats für Familiensachen stammen.

Besetzung

Dem 2. Senat für Familiensachen gehören die Richter des 12. Zivilsenats an; die Vertretungsregelung gilt entsprechend.

3. Senat für Familiensachen

Zuständigkeit

Für Entscheidungen zur Bestimmung des zuständigen Gerichts bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen zwei Familiengerichten.

Besetzung

Dem 3. Senat für Familiensachen gehören die Richter des 7. Zivilsenats mit Ausnahme des Richters am Oberlandesgericht Dr. Hoffmann an; die Vertretungsregelung gilt entsprechend.

Senat für Landwirtschaftssachen

Zuständigkeit

Landwirtschaftssachen nach dem Bundesgesetz über das Verfahren in Landwirtschaftssachen (LwVG) aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts.

Besetzung

Dem Senat für Landwirtschaftssachen gehören die Richter des 2. Zivilsenats an; die Vertretungsregelung gilt entsprechend.

1. Strafsenat

Zuständigkeit

1. Revisionen in Strafsachen,
2. Beschwerden in Strafsachen, soweit nicht die Zuständigkeit des 2. Strafsenats bestimmt ist,
3. Entscheidungen gemäß § 159 GVG (Rechtshilfe) und § 181 GVG (Ordnungsstrafen) mit Ausnahme derjenigen in Zivilsachen,
4. Entscheidungen nach §§ 42 und 51 RVG in Strafsachen,
5. Anträge gemäß §§ 23 ff. EGGVG auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und des Vollzugs,
6. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO und Entscheidungen nach § 51 GVG,
7. alle sonstigen Strafsachen, für die das Oberlandesgericht zuständig ist (einschließlich Richterablehnungen in Strafsachen), soweit nicht die Zuständigkeit des 2. Strafsenats bestimmt worden ist,
8. Wahlanfechtung nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Besetzung

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Neef
1. Beisitzerin und stellv. Vors.:	Richterin am Oberlandesgericht Welkerling (13/20)
2. Beisitzerin:	Richterin am Oberlandesgericht Sanft (3/4)
3. Beisitzer:	Richter am Landgericht Löhde
	Er bearbeitet keine Rechtsmittel und damit im Sachzusammenhang stehende Senatsentscheidungen in Verfahren, die von der Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen gem. der AV des MJ vom 15.12.1982 (7036 / 307 / 20) ermittelt werden oder für die gem. § 74 c GVG die Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.
1. Vertreter:	Richter am Landgericht Dr. Mühe
2. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Pansegrau
3. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Hoffmann

2. Strafsenat

Zuständigkeit

1. Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO (Ausschluss von Verteidigern), soweit das Verfahren vor dem 1. Strafsenat anhängig ist (§ 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO).
2. Beschwerden gegen Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren, bei denen der Vorsitzende und die Beisitzer des 1. Strafsenats gemäß § 23 StPO ausgeschlossen sind.

Besetzung

Dem 2. Strafsenat gehören die Richter des 2. Zivilsenats an; die Vertretungsregelung gilt entsprechend.

Bußgeldsenat

Zuständigkeit

Beschwerden im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Besetzung

Dem Bußgeldsenat gehören die Richter des 1. Strafsenats an; die Vertretungsregelung gilt entsprechend.

III. Verteilung der Zivilsachen

1. Verteilung nach Turnuskreisen:
 - a. Die eingehenden Zivilsachen werden mittels eines EDV-Programms auf die am Turnussystem teilnehmenden Zivilsenate verteilt. Zu diesem Zweck werden die nicht gemäß II. zugewiesenen Berufungs- und Beschwerdesachen in getrennten Turnuskreisen („U“ und „W“) erfasst, wobei die Berufungsverfahren in dem Turnuskreis „U“ und alle übrigen Sachen in dem Turnuskreis „W“ berücksichtigt werden.

Das EDV-Programm ist so gestaltet, dass jeweils ein Durchgang 1/4 einer richterlichen Vollzeitkraft erfasst und ein Durchlauf jeweils 16 Durchgänge umfasst. An jedem Durchgang und Durchlauf nehmen die Zivilsenate in dem Umfang teil, wie sich dies aus der nachfolgenden Tabelle ergibt, wobei „X“ „keine Zuteilung“ bedeutet:

Senat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1. ZS	X	X		X	X		X		X	X	X	X		X	X	X
2. ZS	X		X	X				X			X			X		
3. ZS	X	X		X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X
4. ZS	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
5. ZS	X			X			X				X					
7. ZS				X												X
8. ZS		X			X					X				X		
9. ZS		X		X		X		X		X		X		X		X
10. ZS	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
11. ZS																
12. ZS		X			X				X				X	X		

- b. Die Eingänge in U- und W-Sachen werden dem nach dem Turnuskreis „U“ nächstbereiten Senat, dessen Bonus kleiner als 1 ist, zugewiesen und dort mit den unter III. 2.a. angegebenen Wertigkeiten auf den Bonus/Malus angerechnet. Ist der Bonus aller Senate größer oder gleich 1, erhält der nach dem Turnuskreis „U“ nächstzuständige Senat den Eingang.

Güterichtersachen werden nach Vorliegen der Zustimmung aller Beteiligten der Eingangsgeschäftsstelle zur Erfassung nach III. 2.a. zugeleitet.

- c. Die turnusmäßige Zuteilung der Sachen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen.

Bei zeitgleichem Eingang erfolgt die Zuteilung in alphabetischer Reihenfolge an den nächstbereiten Senat. Für die alphabetische Reihenfolge ist bei natürlichen Personen der Familienname des Beklagten - oder Beschwerdegeg-

ners - bestimmend; Adelsbezeichnungen und ähnliche Zusätze zu den Namen bleiben außer Betracht (z.B. von List = L, Graf zu Dohna = D). Bei Firmen, die den Familiennamen einer natürlichen Person enthalten, ist der erste Buchstabe des Familiennamens (bei mehreren Familiennamen der des ersten Familiennamens), bei Ortsgemeinden, Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und/oder körperschaftsähnlichen Institutionen des öffentlichen Rechts, die einen Orts- oder Landesnamen enthalten, der Anfangsbuchstabe des Ortes oder des Landes, im Übrigen der erste Buchstabe schlechthin entscheidend. In Zivilprozessen, die gegen einen Konkurs-/Insolvenzverwalter gerichtet sind, entscheidet der Name des Gemein-/Insolvenzschuldners.

2. Bewertung in den Turnuskreisen:

- a. Die zugewiesenen Sachen werden im Rechnerprogramm mit nachstehenden Wertigkeiten berücksichtigt

Berufungen in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes, die Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Arbeitnehmererfindungen und Topografieschutzrechte betreffen

1,30

Berufungen wegen Ansprüchen aus Heilbehandlung, in Bau- und Architektensachen, in Gesellschaftsrechtssachen (Zuständigkeit 11. Zivilsenat II. 1. f und g.) und Vergabesachen sowie Berufungen in Haftungs- und Honorarforderungssachen von Personen der rechts- und steuerberatenden Berufe

1,30

Berufungen in sonstigen Zivilsachen

1,00

Musterfeststellungsklagen gem. §§ 606 ff. ZPO und Verfahren nach dem Kapitalanleger - Musterverfahrensgesetz

1,00

Beschwerden und sonstige Anträge in Zivilsachen

0,25

Entschädigungsansprüche wegen überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (§§ 198 - 201 GVG)

1,00

Beschwerden nach dem FamFG gem. Pebb§y RO 50 einschließlich Landwirtschafts- und Nachlasssachen

0,65

Anträge außerhalb anhängiger Beschwerdeverfahren in Familiensachen (UFH-Sachen)	0,15
Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen (UF-Sachen)	0,65
Sonstige Beschwerden in Familiensachen	0,15
Güterrichtersachen	0,35

- b. Jede gemäß II. vom Turnus unabhängig zugewiesene Sache wird über ein Bonus/Malus-System angerechnet. Der Bonus/Malus wird wie folgt berücksichtigt:

Ist der Bonus größer als oder gleich 1, wird der Senat bei Zuteilung übersprungen. Der Bonus wird mit 1 belastet.

Ist der Bonus kleiner als 1, wird das Verfahren zugeteilt. Der Bonus bleibt unverändert.

Ist der Malus größer als oder gleich 1, wird das Verfahren zugeteilt. Dem Malus wird die Wertigkeit 1 gutgeschrieben. Die Zuteilung gilt nicht als solche innerhalb der Turnusreihenfolge.

Ist der Malus kleiner als 1, wird das Verfahren zugeteilt. Der Malus bleibt unverändert.

- c. Beim 2. Zivilsenat sind die dem Senat für Landwirtschaftssachen, beim 12. Zivilsenat sind die dem 2. Senat für Familiensachen, beim 5. Zivilsenat sind die dem 1. Senat für Familiensachen und beim 7. Zivilsenat die dem 3. Senat für Familiensachen zugeteilten Berufungen und Beschwerden über das Bonus/Malus-System anzurechnen.
- d. Fällt eine neue Sache turnusmäßig einem Senat zu, in der ein Mitglied dieses Senats als Schiedsrichter tätig ist oder war, so geht die Sache im Turnus weiter an den nächstzuständigen Senat; sie wird als Abgabe behandelt.
- e. Sachen, die von einem Bundesgericht zurückverwiesen oder gem. § 39 Abs. 4

S. 3 AktO an das Gericht I. Instanz zurückgegeben worden und erneut an das Oberlandesgericht gelangt sind, sind dem zuständigen Senat als Bonus anzurechnen.

f. Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Akten weggelegt worden sind (§ 7 Abs. 3 lit. e AktO), so ist die Sache dem zuständigen Senat als Bonus anzurechnen.

3. Abgaben und Prozessverbindung

a. Ist eine Sache außerhalb des Turnus zugewiesen worden, die nach Auffassung des betreffenden Senates im Turnus hätte zugeteilt werden müssen, gibt sie der Senat an die Eingangsgeschäftsstelle zurück.

Dies gilt entsprechend, wenn eine Sache innerhalb des Turnus zugewiesen wird, die nach Auffassung des betreffenden Senates außerhalb des Turnus hätte zugewiesen werden müssen.

Beim übernehmenden Senat wird die Sache wie ein Neueingang behandelt. Der abgebende Senat wird mit der Wertigkeit, die bei der Zuweisung angesetzt wurde, belastet.

b. Nach a. ist auch zu verfahren, soweit einem Senat nach dessen Auffassung fälschlich außerhalb oder innerhalb des Turnus eine Sache zugewiesen worden ist, die aber richtigerweise mit anderer Wertigkeit hätte zugewiesen werden müssen.

c. Im Fall der Abgabe bis zum 31.12.2020 eingegangener Sachen bleibt der Bonus/Malus des abgebenden Senats unverändert. Beim übernehmenden Senat wird die Sache wie ein Neueingang behandelt. Dies gilt nicht für die aus der Zuständigkeit des 7. Zivilsenats erfolgten Abgaben an den 2. und 8. Zivilsenat sowie für die aus der Zuständigkeit des 11. Zivilsenats erfolgten Abgaben an den 4. Zivilsenat.

d. Durch eine Abgabe wird die Zuteilung der bis zur Abgabe verteilten Sachen nicht berührt.

e. Im Fall der Prozessverbindung gemäß § 147 ZPO und bei Einlegung eines weiteren Rechtsmittels (z.B. Berufung der anderen Partei gegen dieselbe Entscheidung) ist entsprechend den Grundsätzen zu a. zu verfahren.

4. Zuständigkeit bei Sachzusammenhang

- a. Gelangt eine Zivilsache, mit der ein Senat sich innerhalb der letzten zwei Jahre bereits inhaltlich befasst hat (z.B. Entscheidung, Durchführung eines Verhandlungstermins, Hinweis gem. § 522 Abs. 2 ZPO, Prüfung der Erfolgsaussichten i. S. v. § 114 ZPO, Vergleich), erneut vor das Oberlandesgericht - wenn auch wegen eines Teils desselben Anspruchs und sei es in dem bisherigen oder in einem neuen Prozess -, so gelangt sie an denselben Senat, auch wenn dieser am Turnussystem nicht oder nicht mehr teilnimmt. Das gilt nicht für besondere Rechtsgebiete, für die dieser Senat nicht zuständig ist.

Gelangt eine Sache an das Oberlandesgericht, die in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einer innerhalb der letzten zwei Jahre anhängigen oder anhängig gewesenen Sache steht, mit der ein Senat inhaltlich befasst ist oder war, so ist dieser Senat auch für die neue Sache zuständig. Das gilt nicht, wenn die neue Sache einem besonderen Rechtsgebiet angehört, für das dieser Senat nicht zuständig ist.

Gelangt eine Beschwerde nach §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5 ZPO oder eine Streitwertbeschwerde an das Oberlandesgericht, die in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einer anhängigen oder anhängig gewesenen Sache steht, mit der ein Senat inhaltlich befasst ist oder war, so ist dieser Senat auch für das neue Beschwerdeverfahren zuständig.

Fällt die bereits anhängige oder fiel die anhängig gewesene Sache in die Zuständigkeit eines Senats für Familiensachen oder des Senats für Landwirtschaftssachen, so sind zuständig: der 2. Zivilsenat nach dem Senat für Landwirtschaftssachen, der 12. Zivilsenat nach dem 2. Senat für Familiensachen,

der 5. Zivilsenat nach dem 1. Senat für Familiensachen und der 7. Zivilsenat nach dem 3. Senat für Familiensachen.

- b. Gelangen mehrere Sachen gleichzeitig an das Oberlandesgericht, die in einem unmittelbaren Sachzusammenhang miteinander stehen und die keinen verschiedenen besonderen Rechtsgebieten angehören, so ist der Senat zuständig, in dessen Zuständigkeit die bei der Eingangsgeschäftsstelle zuerst eingetragene Sache fällt.

Besteht bei einer eingehenden Sache Sachzusammenhang mit mehreren bei verschiedenen Senaten anhängigen oder anhängig gewesenen Sachen, ist der Senat zuständig, bei dem die zuerst eingegangene Sache angefallen ist, zu der Sachzusammenhang besteht.

- c. Ein unmittelbarer Sachzusammenhang liegt vor, wenn Rechtssachen zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen, oder wenn in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus denselben oder im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen hergeleitet werden oder wenn die Ansprüche, die den Gegenstand des Prozesses bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.
- d. Nebenentscheidungen, die in einem Rechtsstreit nötig werden, auch über Gesuche um Bewilligung von Prozesskostenhilfe, um Erlass von Arresten, einstweiligen Anordnungen und über Berufungen und Beschwerden, die ein solches Verfahren betreffen, trifft der Senat, bei dem die Hauptsache anhängig ist oder gewesen ist, oder der für die Hauptsache zuständig sein würde.

IV. Zuständigkeit bei Zurückverweisung oder nach Zurückgabe gemäß § 39 Abs. 4 Satz 3 AktO

Gelangt eine Sache durch Zurückverweisung durch ein Bundesgericht oder nach Zurückgabe an das Gericht 1. Instanz (§ 39 Abs. 4 Satz 3 AktO) erneut an

das Oberlandesgericht, verbleibt es bei der Zuständigkeit des bisherigen Senats. Ausgenommen von dieser Regelung sind Sachen, die einem Rechtsgebiet zuzuordnen sind, für das die Geschäftsverteilung eine besondere Zuständigkeit vorsieht; in diesen Sachen richtet sich die Zuständigkeit nach dieser Geschäftsverteilung.

Wird ein Verfahren von einem Bundesgericht an einen anderen nicht benannten Senat zurückverwiesen, so sind in Zivilsachen der 9. Zivilsenat, in Familiensachen der 2. Senat für Familiensachen nach dem 1. Senat für Familiensachen sowie der 1. Senat für Familiensachen nach dem 2. und 3. Senat für Familiensachen zuständig.

V. Übergangsregelung

1. Bei Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplanes anhängige Sachen bleiben bei dem bisher zuständigen Senat, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Sofern ein Senat ausweislich dieses Geschäftsverteilungsplans im Jahr 2021 nicht am Turnus teilnimmt, verlieren die bisherigen ihm zugewiesenen Bonus- und Maluspunkte mit Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für den 3. Zivilsenat. Bei allen übrigen Senaten werden mit Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans vorhandene Bonus- und Maluspunkte bis zu einer Höchstgrenze von 30 Punkten fortgeschrieben.

VI. Vertretung und Vorrang von Aufgaben

1. Vertretung der Vorsitzenden

Soweit die Vertretung der Vorsitzenden nach der Geschäftsverteilung oder nach § 21 f GVG nicht ausreichend ist, sind jeweils die stellvertretenden Beisitzer des Senats in der Reihenfolge des Dienstalters zur Vertretung des Vorsitzenden berufen. Soweit die stellvertretenden Beisitzer des Senats an der Vertretung des Vorsitzenden gehindert sind, werden diese durch die geschäftsplanmäßigen Vertreter in der Reihenfolge des Dienstalters vertreten.

2. Vertretung der Beisitzer

Zum Sitzungsdienst werden die Vertreter in den einander folgenden Vertretungsfällen in der Reihenfolge ihrer Benennung herangezogen. Ist ein Vertreter verhindert, wird er im nächsten Vertretungsfall vor den weiteren Vertretern herangezogen.

Reicht die Vertretungsregelung für die Beisitzer nicht aus, so werden die verhinderten Richter von den übrigen Richtern des Oberlandesgerichts (einschließlich der abgeordneten Richter) vertreten. Hierbei ist jeweils der Lebensjüngste heranzuziehen.

3. Vorrang von Aufgaben

Gehört ein Richter als Vertreter mehreren Zivilsenaten oder mehreren Senaten für Familiensachen an, so geht seine Vertretungstätigkeit in dem Senat vor, der als Zivilsenat die niedrigere Bezifferung hat.

VII. Meinungsverschiedenheiten und Abgabe

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Senaten über die Zuständigkeit entscheidet vorbehaltlich der Zuständigkeit des 9. Zivilsenats gem. f. seines Zuständigkeitskatalogs das Präsidium, sofern dies von einem beteiligten Senatsvorsitzenden beantragt wird. In U/UF-Sachen scheidet eine Abgabe nach dem Erlass einer Entscheidung in der Sache, spätestens nach dem Ablauf von zwei Wochen ab dem Eingang der Berufungs- / Beschwerdeerwiderung (letzteres in UF-Sachen) des jeweiligen Senats aus. Die übrigen Beschwerden dürfen nicht mehr abgegeben werden, wenn seit dem Eingang der Akten zwei Wochen verstrichen sind oder der Senat in der Sache einen Beschluss gefasst hat.

VIII. Güterichter

Als Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

Präsident des Oberlandesgerichts Scheibel

Vors. Richter am Oberlandesgericht Brand
 Vors. Richter am Oberlandesgericht Kliche
 Richterin am Oberlandesgericht Mitzlaff
 Vors. Richter am Oberlandesgericht Dr. Redant
 Richterin am Oberlandesgericht Westendorf
 Richterin am Oberlandesgericht Wölber
 Richterin am Oberlandesgericht Dr. Werner

Die Zuteilung der Verfahren bleibt einer Regelung der Güterichter überlassen.

B. Anhang: Sitzungstage und Sitzungssäle

1. Zivilsenat:	Freitag Raum 6 (gerade KW) Bankplatz
2. Zivilsenat:	Mittwoch und Donnerstag Raum 202 Münzstraße
3. Zivilsenat:	Montag und Freitag (ungerade KW) Raum 6 Bankplatz
4. Zivilsenat	Dienstag und Freitag Raum 108 Bankplatz
5. Zivilsenat / 1. Senat für Familiensachen	Donnerstag sowie Montag in geraden KW Raum E 01 Amtsgericht
1. Strafsenat	Mittwoch (gerade KW) Raum 108 Bankplatz
7. Zivilsenat / 3. Senat für Familiensachen	Dienstag und Donnerstag Raum 6 Bankplatz
8. Zivilsenat:	Dienstag und Donnerstag Raum 106 Münzstraße
9. Zivilsenat/10. Zivilsenat:	Montag, Mittwoch (ungerade KW) und Donnerstag Raum 108 Bankplatz
11. Zivilsenat	Montag, Raum 202 Münzstraße Mittwoch Raum 6 Bankplatz
12. Zivilsenat / 2. Senat für Familiensachen	Dienstag sowie in ungeraden KW Frei- tag Raum E 01 Amtsgericht

C. Nachrichtlich:

- I. Richterrat des Oberlandesgerichts:
 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Jäde, Vorsitzender
 Richterin am Oberlandesgericht Klocke
 Richter am Oberlandesgericht Madorski

- II. Bezirksrichterrat:
 Richterin am Landgericht Maike Block-Cavallaro (LG Braunschweig)
 Richter am Oberlandesgericht Dr. Otto (OLG Braunschweig),
 Richterin am Amtsgericht Dr. Anja Nowak (AG Braunschweig)
 Richterin am Amtsgericht Kuhr-Cherkeh (AG Wolfsburg)
 Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Broihan (LG Braunschweig)

- III. Koordinatorin in Güterichterverfahren (§ 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FaFG):
 Richterin am Oberlandesgericht Mitzlaff

Scheibel

Mitzlaff

Dr. Jäde

Dr. Redant

Brand

Wichmann

Welkerling